



Zugänglichkeit zum Wald – Beispiele von Regulierungen

ERFA Waldrecht, 13.12.2024

Evelyn Coleman Brantschen

Inhalt

- ▶ Zugänglichkeit in den kantonalen Waldgesetzen
- ▶ Kantonale Beispiele von Beschränkungen der Zugänglichkeit
 - nach WaG
 - nach anderen Gesetzen
- ▶ Beschränkungen der Zugänglichkeit im Rahmen der Waldplanung
- ▶ Beschränkungen der Zugänglichkeit nach anderen Gesetzen und mit Instrumenten der Raumplanung (gestützt auf diverse Gesetze)

Zugänglichkeit in den kantonalen Waldgesetzen

Allgemeine Bestimmungen zur Zugänglichkeit

- ▶ Betretungsrecht in einem Grossteil der Kantone ausdrücklich verankert (Ausnahmen ZH, UR, SH, AI). Beispiel ZH:

§ 4. ¹ Die Einzäunung von Wald oder Teilen davon ist unzulässig. ² Der Forstdienst kann aus öffentlichen Interessen die Zugänglichkeit für bestimmte Waldgebiete einschränken, namentlich zum Schutz

a. der Waldverjüngung,
b. von Pflanzen und wildlebenden Tieren,
c. öffentlicher Anlagen.

Betreten
und Befahren
des Waldes
a. Zugäng-
lichkeit

- ▶ Teilweise Hinweis auf den «ortsüblichen Umfang» (BE, SO). Beispiel SO:

§ 6 Zugänglichkeit (Art. 14 WaG)

¹ Das Betreten des Waldes ist in ortsüblichem Umfang gestattet. Der Waldeigentümer muss das Betreten des Waldes dulden und er hat alles zu unterlassen, was die Zugänglichkeit einschränken könnte. Das Departement sorgt für die Durchsetzung.

² Für Einschränkungen nach Artikel 14 Absatz 2 WaG ist der Regierungsrat zuständig.

Quelle: Kommentar zum WaG

Allgemeine Bestimmungen zur Zugänglichkeit in der Praxis

► Blausee-Mitholz

«Eintritt» in den Wald



Allgemeine Bestimmungen zur Einschränkung der Zugänglichkeit nach Waldgesetzgebung

- Kantone sind gemäss Art. 14 WaG Abs. 2 verpflichtet, Zugänglichkeit in bestimmten Gebieten einzuschränken, um Walderhaltung und öff. Interessen zu wahren



Allgemeine Bestimmungen zur Einschränkung der Zugänglichkeit

- Veranstaltungen: Bewilligungspflicht

Beispiel Graubünden



Art. 33 Zugänglichkeit

¹ Der Wald ist der Allgemeinheit grundsätzlich zugänglich. Die Gemeinden können bei überwiegenden öffentlichen Interessen Einschränkungen erlassen.

² Die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald ist nur mit Bewilligung der zuständigen Gemeinden gestattet.

Nach Modeschau im Wald: Die Aufräumarbeiten in St. Moritz dauern noch an

So sieht der Wald nach Mega-Modeschau in St. Moritz GR aus

| ME

Haben Kate Moss und Co. die Schweizer Natur verschandelt?

1

2

3

Die Kritik vonseiten Natur- und Tierschützer im Vorfeld war immens: Die Luxusmodemarke Moncler veranstaltete im Wald oberhalb von St. Moritz eine Modeschau. Mitten im Wald. Blick besuchte das Waldstück am Tag nach dem Mega-Event.

Publiziert: 04.02.2024 um 20:15 Uhr | Aktualisiert: 05.02.2024 um 11:13 Uhr



Allgemeine Bestimmungen zur Einschränkung der Zugänglichkeit nach Waldgesetzgebung

- ▶ Beschränkungen gewisser Arten des Betretens
Beispiel Luzern

§ 10 *Reiten und Velofahren*

¹ Reiten und Velofahren im Wald sind nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder speziell markierten Pisten erlaubt. Ausnahmen regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

Beispiel Zug (neu)

- ▶ Verbot des Fliegenlassens von Drohnen

Beschränkungen der Zugänglichkeit nach anderen Gesetzen

Bestimmungen zur Einschränkung der Zugänglichkeit nach anderen Gesetzen

► Beispiel Fribourg

725.3

Loi sur la détention des chiens

(LDCh)

du 02.11.2006 (version entrée en vigueur le 01.01.2024)

Art. 38 Impact sur les cultures, les animaux de rente, les animaux de compagnie, la faune et l'environnement

¹ Le détenteur ou la détentrice veille à ce que son chien ne porte pas préjudice aux exploitations agricoles, aux animaux de rente, aux animaux de compagnie ou à la faune et à la flore sauvages.

² Le Conseil d'Etat détermine la procédure d'annonce de dégâts aux cultures, aux animaux de rente ou à la faune et à la flore sauvages. Il édicte également les restrictions auxquelles sont soumis les détenteurs ou détentrices de chiens dans les cultures et les espaces naturels.

³ La législation sur la chasse est réservée.

725.31

Règlement sur la détention des chiens

(RDCh)

du 13.06.2023 (version entrée en vigueur le 01.01.2024)

Art. 26 Accès autorisés sous conditions (art. 38 al. 1 et 2 LDCh)

¹ Du 1^{er} avril au 15 juillet, les chiens doivent être tenus en laisse en forêt.

² Les prescriptions relatives aux réserves naturelles sont réservées.

Beschränkungen im Rahmen der Waldplanung

Beschränkungen im Rahmen der Waldplanung

► Definition von entsprechenden Waldfunktionen bzw. Objektblättern

Beispiel St. Gallen

3.2.3.4 Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)

Waldentwicklungsplan Columban – Objektblatt „Spezielle Funktion Wild und Jagd“			
Titel	Sensible Wildlebensräume	Nr.	W 1

Starker Erholungsdruck kann zu einer übermässigen Störung des Wildes führen.

Erholungsnutzung – Wald als Lebensraum von Wildtieren.

- Zieltyp A:

Voraussetzung: Der sensible Lebensraum ist ein mehrheitlich intakter Lebensraum bzw. Lebensraumteil von wildlebenden Tieren. Er kann mit einfachen Empfehlungen und beiläufigen Massnahmen (ohne Verbote) geschützt werden.

Ziel: Der sensible Lebensraum soll in seinem aktuellen Zustand erhalten und optimiert werden.

- Zieltyp B:

Voraussetzung: Der sensible Lebensraum liegt im Einflussbereich von Waldflächen mit der Vorrangfunktion oder mit der speziellen Funktion "Erholung". Die explizite Gegenüberstellung der Lebensraumfunktionen zeigt die Möglichkeit für das verträgliche Nebeneinander der unterschiedlichen Ansprüche auf.

Ziel: Im sensiblen Lebensraum sollen die Freizeitaktivitäten kanalisiert werden.

- Zieltyp C (Wildruhezone im engeren Sinn):

Voraussetzung: Der sensible Lebensraum ist ein Gebiet mit besonderer wildökologischer Bedeutung für seltene und bedrohte oder für besonders störungsempfindliche Tierarten (z.B. wichtige Brut- und Setzplätze, bedeutende Balz- und Brunftplätze, sensibles Winterzustandsgebiet, Wildwechsel mit spezieller Vernetzungsfunktion usw.).

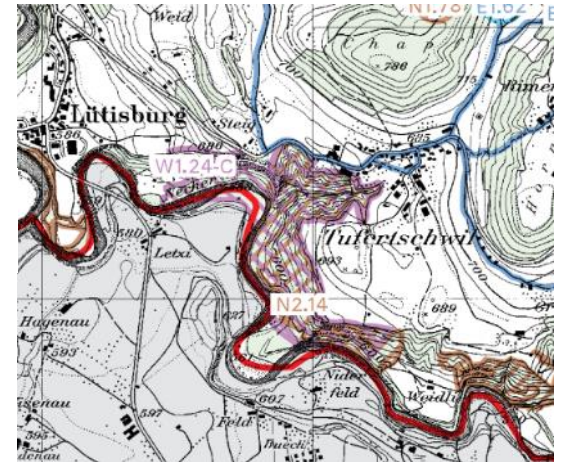
Ziel: Im sensiblen Lebensraum soll die wildökologische Funktion erhalten und gefördert sowie Störungen vermieden werden.



Naturschutz (Flächenobjekte)
N2.1-N2.14 Naturschutz bei Vorrang vor Naturgefahren



Objekte mit wildökologischer Zielsetzung (Flächenobjekte)
W1.1-W1.32 Sensible Wildlebensräume



Massnahmen für Zieltyp C:

Im Rahmen der behördlichen Tätigkeiten sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum durch Empfehlungen, nötigenfalls durch Aufnahme in die lokale Schutzverordnung oder durch Verfügungen berücksichtigt werden. Diese Massnahmen sollen durch Information und Sensibilisierung der Waldbesucher (geeignete Informationskampagne) begleitet werden.

Beschränkungen im Rahmen der Waldplanung

Beispiel Bern

Wälder mit intensiven Freizeitaktivitäten

Gebiete mit hoher Besucherfrequenz und einem besonderen Angebot an Freizeit- und Sporteinrichtungen oder besonderen Sehenswürdigkeiten, allenfalls begleitet durch gastwirtschaftliche Angebote.

→ Festsetzung

→ Wo Zielkonflikte mit anderen Waldfunktionen bestehen: Absicht gemäss Definition in Kapitel 3

Wälder mit erhöhten Freizeitaktivitäten

Überdurchschnittliches Besucheraufkommen aufgrund der Nähe zu grossen Siedlungsgebieten, durch touristische Angebote und attraktive Standorte oder durch entsprechende Infrastruktur.

→ Festsetzung

→ Wo Konflikte mit anderen Waldfunktionen bestehen: Absicht gemäss Definition in Kapitel 3

Restriktiv benutzbare Wälder

Wälder, welche geschont werden sollen, und somit die Erholungsnutzung nicht oder nur eingeschränkt möglich sein soll. Es handelt sich dabei z.B. um bereits heute ruhige Wälder, welche in einem Inventar aufgeführt sind oder über einen Schutzstatus verfügen (z.B. Naturschutzgebiete, Waldreservate, Wildruhezonen).

RESTRIKTIV

Wälder, welche geschont und somit die Erholungsnutzung nur eingeschränkt möglich sein soll. Es handelt sich dabei z.B. um bereits heute ruhige Wälder, welche in einem Inventar aufgeführt sind oder über einen Schutzstatus verfügen (z.B. Naturschutzgebiete, Waldreservate, Wildruhezonen).

Keine Bauten und Veranstaltungen. Keine Aktivitäten ausserhalb von Waldstrassen und Maschinenwegen.

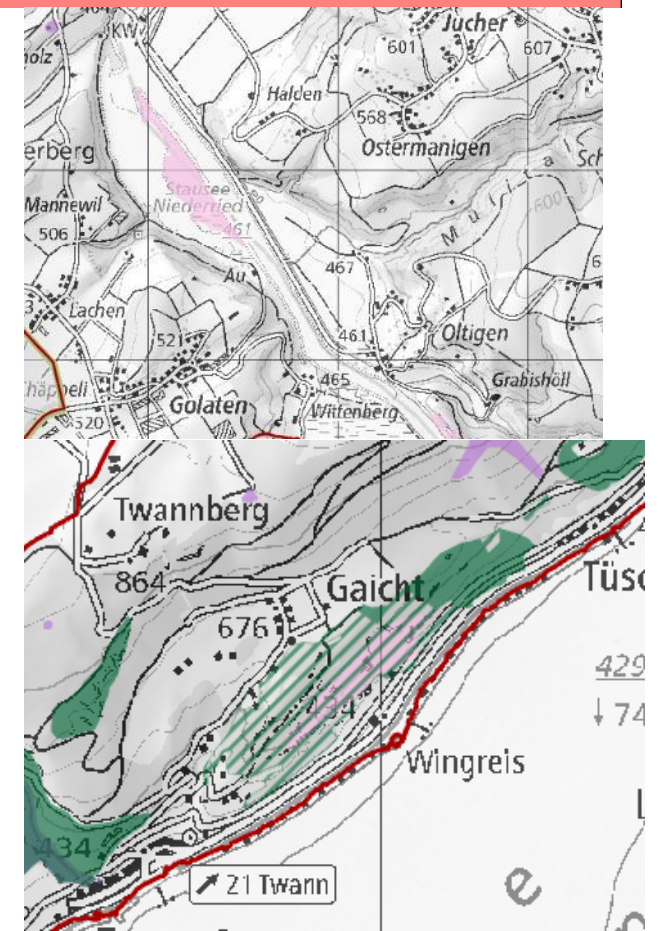
Wälder mit intensiven Freizeitaktivitäten



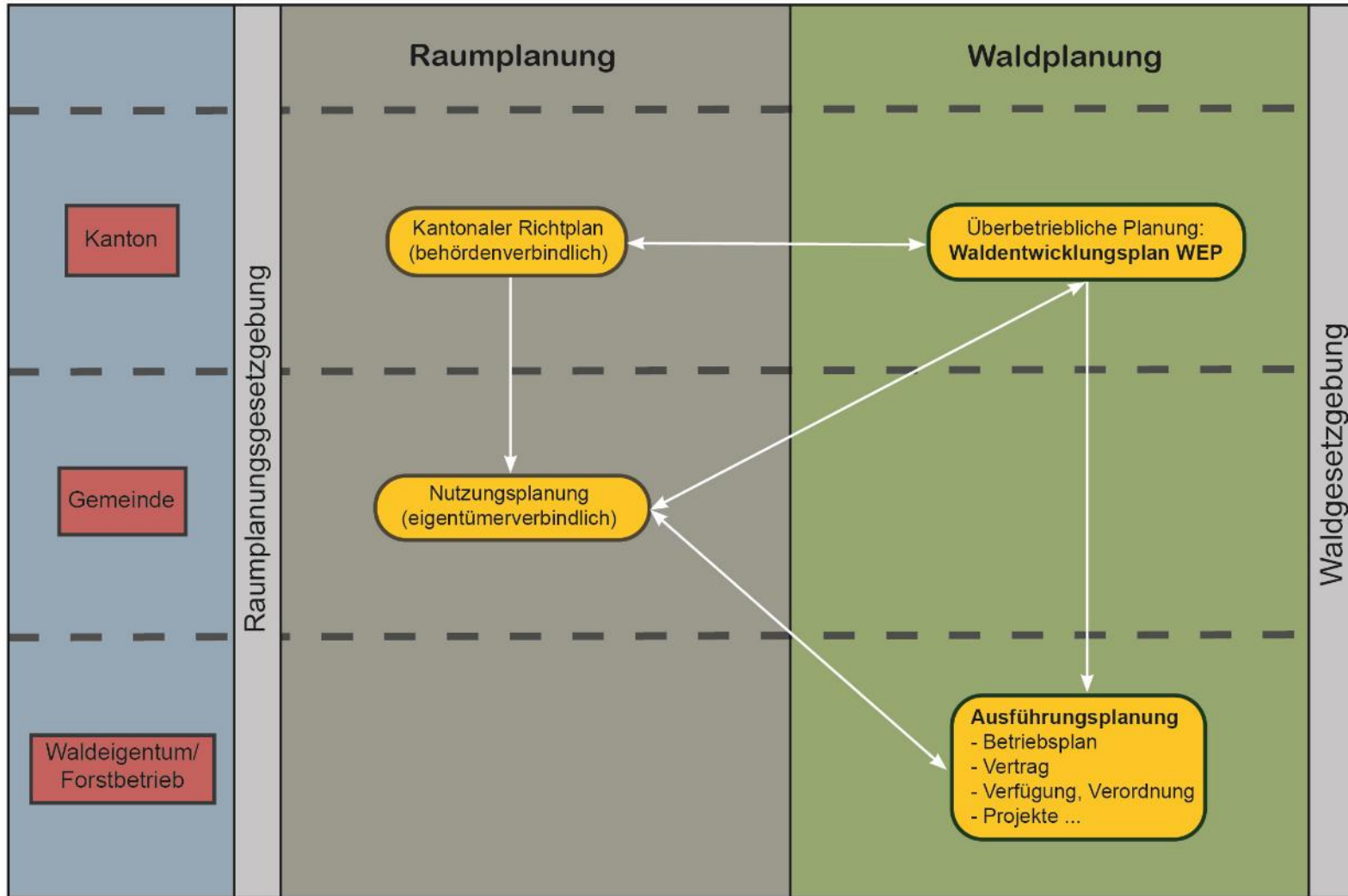
Wälder mit erhöhten Freizeitaktivitäten



Restriktiv benutzbare Wälder



Planungsebenen, deren Verknüpfung und Wirkung

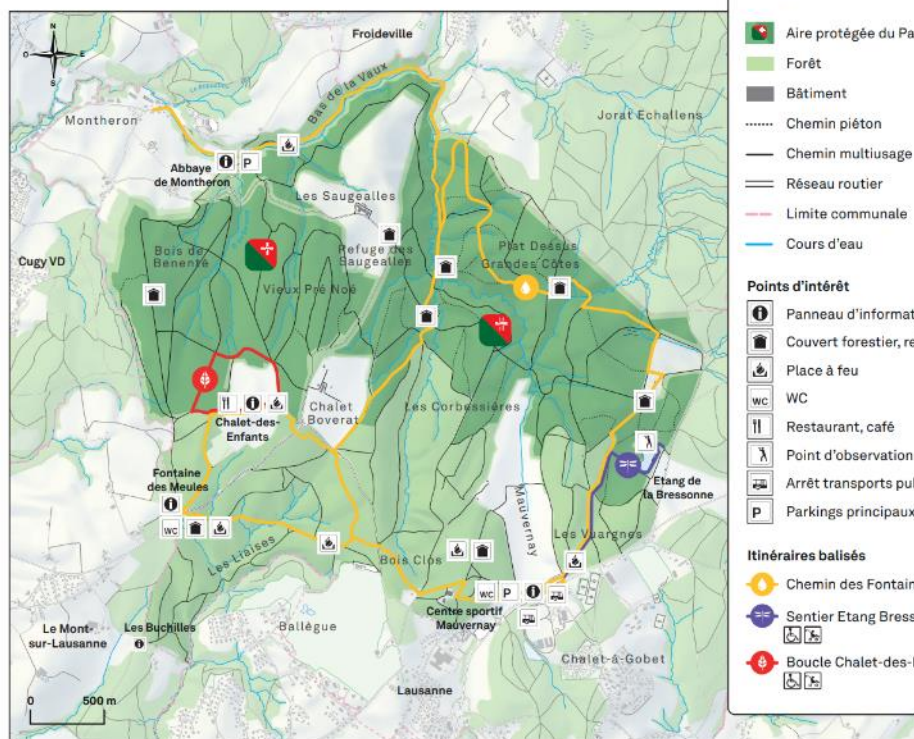


Coleman & Güdel 2024, verändert nach
Bachmann (2005)

Beschränkungen der Zugänglichkeit nach anderen Gesetzen und mit Instrumenten der Raumplanung

Beschränkungen der Zugänglichkeit nach anderen Gesetzen und mit Instrumenten der Raumplanung

► Beispiel VD, Jorat



Légende

- Aire protégée du Parc
- Forêt
- Bâtiment
- Chemin piéton
- Chemin multiusage
- Réseau routier
- Limite communale
- Cours d'eau

Points d'intérêt

- Panneau d'information
- Couvert forestier, refuge
- Place à feu
- WC
- Restaurant, café
- Point d'observation
- Arrêt transports publics
- Parkings principaux

Itinéraires balisés

- Chemin des Fontaines
- Sentier Etang Bressonne
- Boucle Chalet-des-Enfants



Département de l'environnement et de la sécurité (DES)
Direction générale de l'environnement
Biodiversité et paysage

En application de :

- la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage du 1^{er} juillet 1966 (LPN)
- l'ordonnance sur les parcs d'importance nationale du 7 novembre 2007 (OParcs)
- la loi sur la protection de la nature, des monuments et des sites du 10 décembre 1969 (LPNMS)
- la loi d'application sur les parcs d'importance nationale du 17 décembre 2008 (LVOParcs)
- la loi cantonale du 28 février 1989 sur la faune (LFaune) et ses règlements d'application
- la loi cantonale du 29 novembre 1978 sur la pêche (LPêche)
- la loi fédérale sur les forêts du 4 octobre 1991 (LFo)
- la loi forestière vaudoise du 8 mai 2012 (LVLFo)

DECISION DE CLASSEMENT DE LA ZONE CENTRALE DU PARC NATUREL DU JORAT *Commune de Lausanne*

REGLEMENT

et à la demande de la Ville de Lausanne,

le Département de l'environnement et de la sécurité (ci-après le département) procède au classement de la zone centrale du Parc naturel du Jorat.

Les règles de comportement suivantes s'appliquent dans l'aire protégée



Tenir les chiens en laisse



Interdiction de quitter le sentier



Interdiction de cueillir des champignons



Feux interdits



Interdiction de cueillir des plantes

Il est aussi interdit de :

- Camper ou bivouaquer
- Faire du vélo ou du cheval hors des sentiers autorisés
- Chasser et pêcher
- Utiliser des drones

Bases légales

- Décision de classement de la zone centrale du Parc naturel du Jorat du 5 janvier 2021.
- Règlement cantonal du 29.06.2005 sur les réserves de faune.
- Ordonnance sur les parcs d'importance nationale du 7 novembre 2007.

Beschränkungen der Zugänglichkeit nach anderen Gesetzen und mit Instrumenten der Raumplanung

Beispiel ZH, Sihlwald

Verordnung über den Schutz des Sihlwaldes als Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Hausen a. A., Hirzel, Horgen, Langnau a. A., Oberrieden und Thalwil

(vom 28. Oktober 2008)

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

Naturerlebnispark
Wildnispark Zürich Sihlwald
Natur- und Landschaftsschutzgebiet

 Hunde sind an der Leine zu führen, keine Leinenpflicht vom 1. August bis 31. März zwischen Sihlflurweg und Sihl.

 Feuern nur an den markierten Feuerstellen.

 Abfall wegwerfen verboten.

 Lagern, Zelten und Kampieren verboten.

 Modellluftfahrzeuge und Drohnen verboten.

 Radfahrverbote befolgen.

 Reitverbote befolgen.

 Zutrittsverbote befolgen.

In Kernzone und Naturschutzzone gilt zusätzlich:

 Wege verlassen verboten.

 Jegliches Sammeln verboten.

 Feuern verboten.

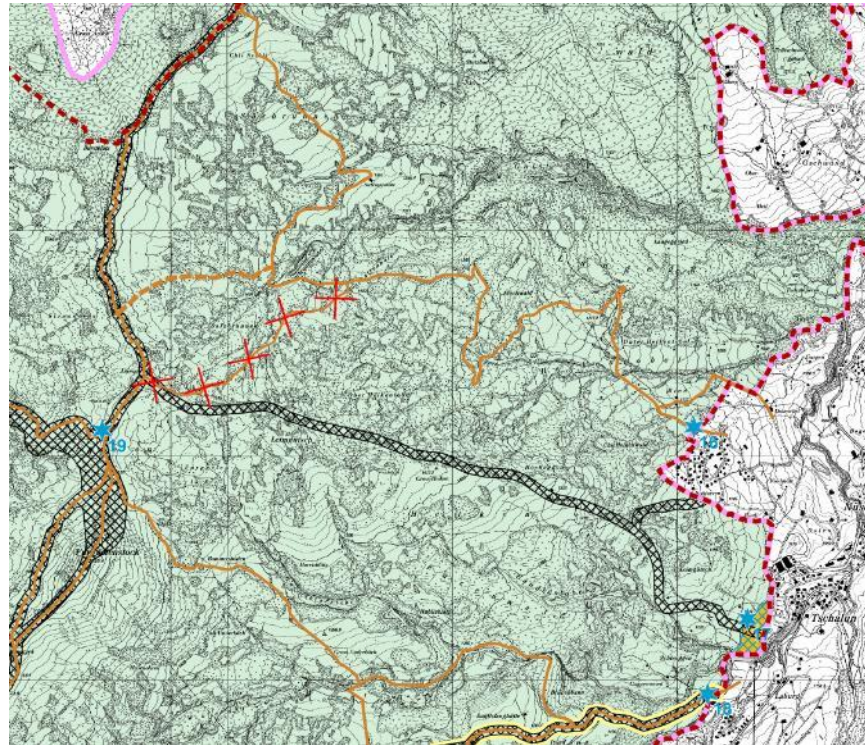
KERN ZONE

ARE
PROTEDES
SUISSE

SCHEINER
TERRITORI DA
PROTEGIUN
SUIZZER

Beschränkungen der Zugänglichkeit nach anderen Gesetzen und mit Instrumenten der Raumplanung

► Beispiel SZ, Ibergeregg



Legende

Verbindlicher Planinhalt

- Perimeter Nutzungsplan
- Perimeter Moorlandschaft
- Naturschutzzone
- Zone Moorschutzzentrum
- Zone für Wintertourismus (überlagernd)
- Korridore für Wintertourismus, ohne Pistenpräparierung (überlagernd)
- Korridore für Wintertourismus, mit Pistenpräparierung (überlagernd)
- Aufhebung öffentlicher Weg
- Neubau öffentlicher Weg
- Informationsbereiche innerhalb Schutzgebiet

Waldreservate

- NWR
- SWR



Verordnung betreffend Nutzung und Schutz der Ibergeregg

(Vom 18. Dezember 2008, geändert mit Beschluss des Umweltdepartements vom 26. August 2013)

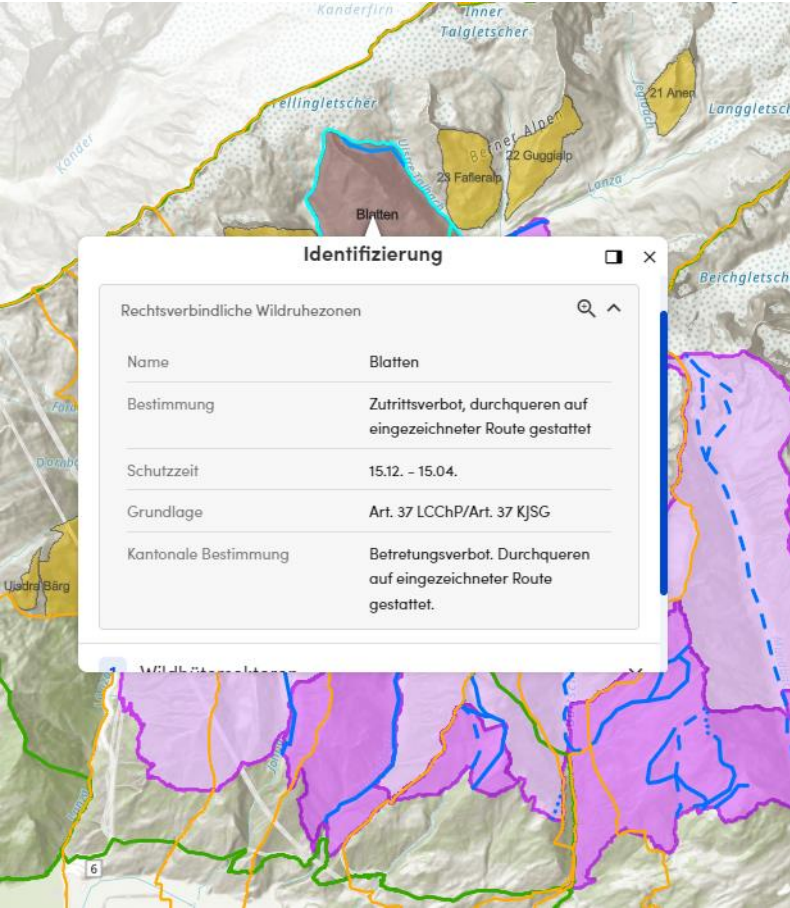
Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 10 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987¹, auf § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992² und auf Art. 18a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966³ sowie in Ausführung der Bundesverordnungen über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991⁴, über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994⁵ und über den Schutz von Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsverordnung) vom 1. Mai 1996⁶,

Beschränkungen der Zugänglichkeit nach anderen Gesetzen und mit Instrumenten der Raumplanung

922.1

Beispiel VS, Wildruhezonen



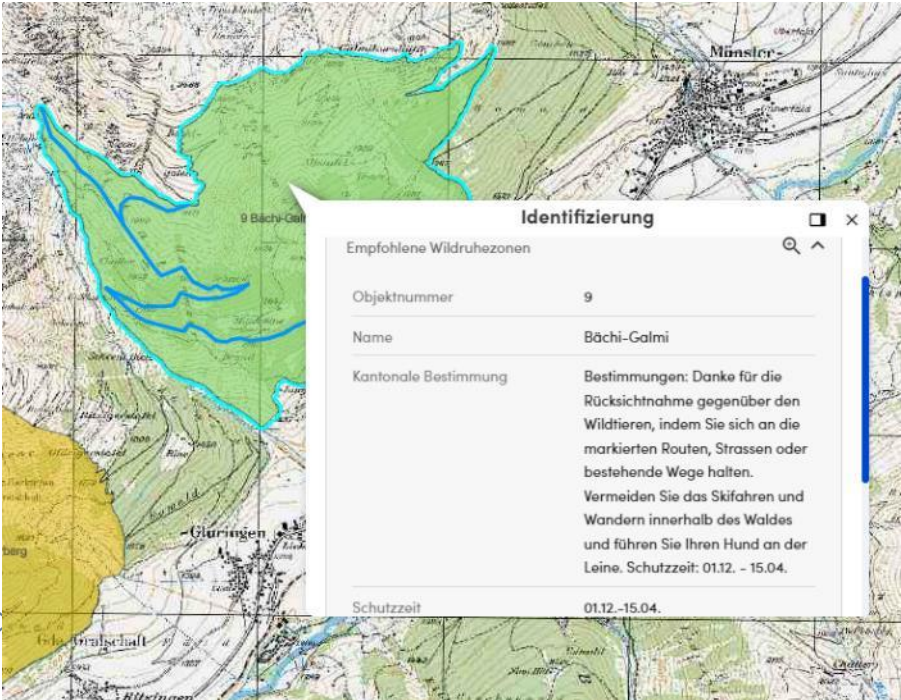
Art. 37 Andere Schutzmassnahmen

¹ Wenn nötig, trifft der Staatsrat andere nützliche Massnahmen zum Schutz der wildlebenden Tiere vor Störungen. Diese Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Störungsverursachern und anderen Dritten, namentlich den Gemeinden, dem Verband, den wichtigsten kantonalen Umweltschutzvereinigungen und den Verkehrsvereinen angeordnet.

Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, kJSG)

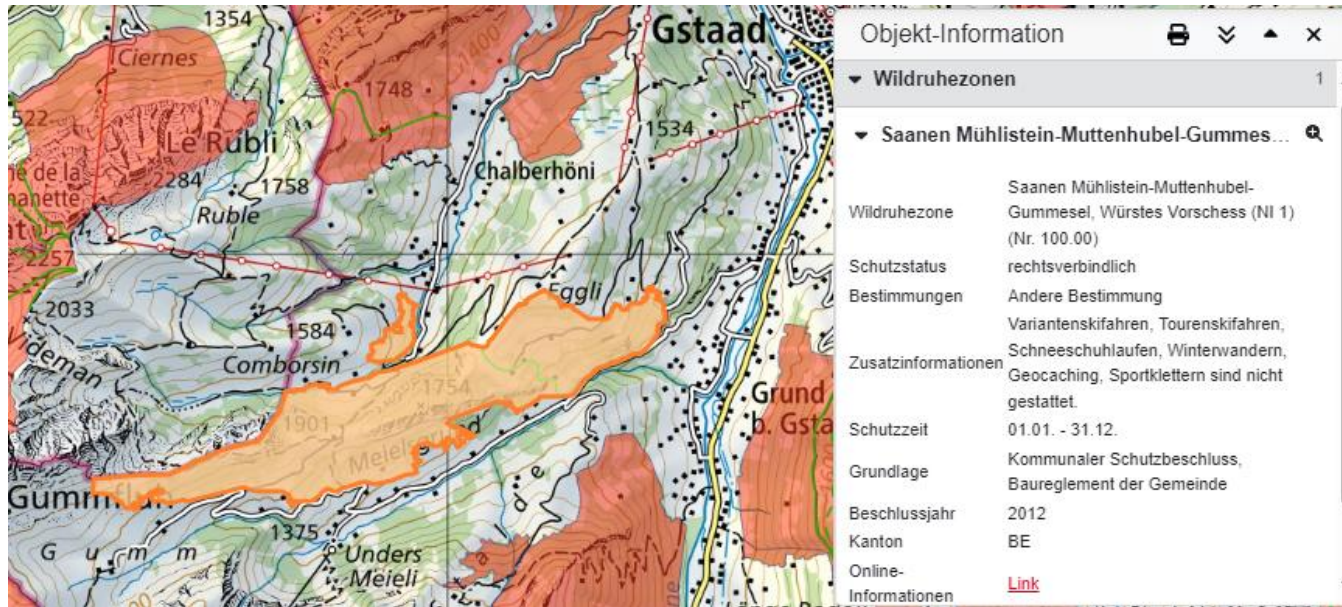
vom 30.01.1991 (Stand 13.07.2018)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis



Beschränkungen der Zugänglichkeit nach anderen Gesetzen und mit Instrumenten der Raumplanung

Beispiel BE, Wildruhezonen Saanen



f) Wildschutz-gebiete

Art. 52f

¹ Wildschutzgebiete dienen der Erhaltung von störungsarmen Wildeinständen.

² Es dürfen keine Bauten und Anlagen neu errichtet werden, die erhebliche Störungen von Wildtieren zur Folge haben können. Dazu gehören insbesondere touristische Transportanlagen, Pisten für den Wintersport sowie Strassen und Wege, ausser für die Land- und Forstwirtschaft. Vorbehalten bleibt das Schliessen der Wanderweglücke Unterbort – Solsana – Schönried.

³ Variantenski fahren, Tourenski fahren, Schneeschuhlaufen, Winterwandern, Geocaching, Sportklettern usw. sind nicht gestattet. Ausnahmen:

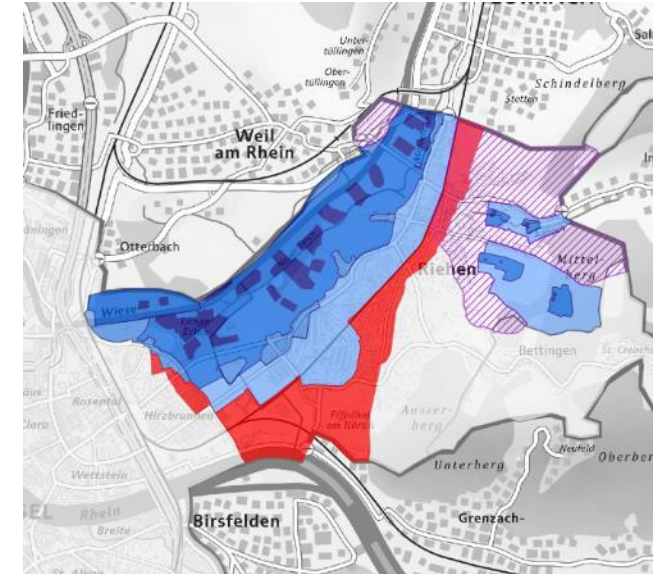
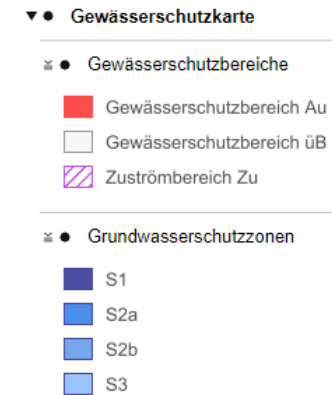
- An der Wispile ist die Durchquerung des Wildschutzgebietes NI-9 für die Chlösterli-Variantenabfahrt auf der Linie Stand – Paradies – Längenboden gestattet.
- An der Wispile ist die Durchquerung des Wildschutzgebietes NI-9 für das Schneeschuhlaufen und Winterwandern auf dem Weg Grabenweid – Längenboden – äussere Wispile gestattet.
- Beim Rellerli ist die Durchquerung des Wildruhegebietes NI-6 für das Schneeschuhlaufen und Winterwandern Rellerli – Hunds-rück – Jaunpass entweder auf dem Sommerweg oder dem Grat entlang gestattet. Auch ist das Winterwandern Rellerli – Mittelberg – Gruben-berghütte dem Sommerweg entlang gestattet.
- In Abländschen ist die Durchquerung des Wildschutzgebietes NI-13 für die Gastlosen Trophy gestattet.

⁴ In den Wildschutzgebieten dürfen keine organisierten Veranstaltungen durchgeführt werden.

⁵ Die Betreiber von touristischen Transportanlagen haben in Absprache mit dem zuständigen Wildhüter mit geeigneten Mitteln (z.B. Information bei den Stationen, Signaltafeln an wichtigen Stellen im Gelände und örtliche Absperrseile) und auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Wildschutzgebiete von ihren Kunden nicht für den Wintersport genutzt werden.

Beschränkungen der Zugänglichkeit nach anderen Gesetzen und mit Instrumenten der Raumplanung

Beispiel BS, Lange Erlen



783.410

Verordnung über Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche^[1] *
(Grundwasserverordnung)

Vom 19. Juni 1984 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

§ 11 4. Fassungs- und Anreicherungsbereich (S 1)

⁵ Den Fassungs- und Anreicherungsbereich darf nur betreten, wer vom Werkeigentümer ermächtigt ist.

⁶ Fusswege und der Wassergewinnung dienende Zufahrtswege dürfen angelegt werden oder bestehen bleiben, wenn sie keine Gefährdung für die Fassungs- und Wasserungsstellen bedeuten. Sie sind beidseitig einzuzäunen.